

RS Vwgh 2008/10/1 2005/04/0161

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.10.2008

Index

16/02 Rundfunk

Norm

ORF-G 2001 §13 Abs8;

Rechtssatz

Im Erkenntnis vom 23. Mai 2007, Zl.2006/04/0204, hat der Verwaltungsgerichtshof einen unzulässigen Hinweis auf den konkreten Inhalt eines periodischen Druckwerkes und damit einen Verstoß gegen § 13 Abs. 8 ORF-G schon in der Abbildung des aktuellen Covers einer Wochenzeitschrift und der dort abgedruckten Bilder erblickt, selbst wenn dabei die Schlagzeilen der Zeitschrift nicht wiedergegeben werden. Durch die bildliche Darstellung des Titelblattes wird nämlich bereits ein Bezug ("Hinweis" im Sinne des § 13 Abs. 8 ORF-G) zu den redaktionellen Inhalten des Druckwerkes suggeriert (vgl. dazu auch die Folgeerkenntnisse vom 11. Oktober 2007, Zl. 2006/04/0140, und vom 1. Oktober 2008, Zl. 2005/04/0053). Daher war umso mehr in einem Fall wie dem vorliegenden, in dem nicht nur das Titelblatt des periodischen Druckwerkes im Werbespot gezeigt, sondern von einer Sprecherin sogar der Inhalt dieser Zeitschrift angekündigt wird, von einem Verstoß gegen § 13 Abs. 8 ORF-G auszugehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2005040161.X03

Im RIS seit

12.11.2008

Zuletzt aktualisiert am

08.01.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at